

20025

EVB-IT Instandhaltung

Seite 1 von 7
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

Anlage

Ergänzende Vertragsbedingungen für die
Instandhaltung von Hardware
- EVB-IT Instandhaltung -

1 Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Bei vereinbarter pauschaler **Vergütung** verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft der im Vertrag spezifizierten **Hardware*** aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang **Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten***. Voraussetzung zur **Leistungsverpflichtung** ist die bestimmungsgemäße Nutzung* der Hardware* entsprechend den Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.
- 1.2 Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang **Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten*** für die im Vertrag spezifizierte **Hardware*** zu erbringen und deren Betriebsbereitschaft* wiederherzustellen.
- 1.3 Die **Reaktionszeit*** beträgt 20 Stunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Die Leistung ist beim Auftraggeber zu **erbringen**, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur **Instandsetzung*** ist die Feststellbarkeit der vom Auftraggeber gemeldeten Störung durch den Auftragnehmer oder deren Reproduzierbarkeit.
- 1.5 Der Auftragnehmer erklärt die **Betriebsbereitschaft*** der instandgesetzten **Hardware*** und weist diese auf Verlangen des Auftraggebers - soweit technisch möglich - in angemessenem Umfang nach.
- 1.6 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine sich aus seinen **vertraglichen Pflichten** ergebende Handlung oder eine Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar **ist**, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten.
- 1.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausgewechselte **Hardware*** zu entsorgen oder zu verwerten. Vor dem Abtransport ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, nicht vom Vertrag **erfasste** Teile, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Einzelheiten sind **gesondert** zu vereinbaren.
- 1.9 Der **Auftragnehmer übernimmt** die Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2 Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Instandhaltung* in angemessenem Umfang unterstützen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 2.2 Der Auftraggeber hat eine Störung unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Störung und ihrer Ursachen erleichtern.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen an der **Hardware*** zu informieren, sofern sich **die** se auf die **Erbringung** der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen **unverzüglich unterrichten**. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der **Vertrag** entsprechend den Änderungen an der **Hardware*** **angepasst** wird.
- 2.4 Der Auftraggeber **wird** bei auszutauschenden Komponenten die **Wechseldatenträger*** entnehmen.
- 2.5 Die ordnungsgemäße **Datensicherung*** obliegt dem Auftraggeber.

3 Umsetzung

Eine **Umsetzung*** ist dem Auftragnehmer rechtzeitig anzusegnen. Sofern die Umsetzung* durch den Auftragnehmer erfolgen soll, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird.

4 Leistungsdauer, Kündigung

- 4.1 Die beiderseitigen Leistungspflichten beginnen zu dem im Vertrag jeweils vereinbarten Datum und laufen auf unbestimmte Zeit, **so- weit kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist.**
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag für die **Hardware***, für die kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 4.3 Ist ein Ende der Leistungsdauer vereinbart, kann eine Kündigung durch den Auftraggeber nur dann erfolgen, wenn er die **Hardware*** dauerhaft außer Betrieb **nimmt***. In diesem Fall kann der Vertrag für die betroffene **Hardware*** zum Ende des Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Der Auftraggeber **zahlt** die Hälfte der entfallenden Vergütung bis zum Ablauf der Leistungsdauer. Davon abweichend können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

S Besondere Verfahrensregelungen bei Vergütung nach Aufwand

5.1 Wird der Auftragnehmer beauftragt, **Inspektions**- oder Wartungsarbeiten gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise.

5.2 Wird der Auftragnehmer **beauftragt**, Instandsetzungsarbeiten gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten **Reaktionszeit*** auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise, soweit eine vorherige umfangreiche **Inspektion*** der instandzusetzenden **Hardware*** nicht erforderlich ist.

Können die **Instandsetzungsarbeiten** ohne eine vorherige umfangreiche **Inspektion*** der instandzusetzenden **Hardware*** nicht durchgeführt werden, so führt der Auftragnehmer die **Inspektion*** unverzüglich durch, soweit der **Auftraggeber** keine anderweitige Entscheidung trifft. Der Umfang der **Inspektion*** ist auf das notwendige **Maß** zu beschränken und auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzungsarbeiten auf der Grundlage der im Vertrag **festgelegten** Preise vorzulegen. Der **Auftraggeber** wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme sind die angebotenen Leistungen **beauftragt**.

Die beauftragten Instandsetzungsleistungen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, soweit die Leistungen nicht wesentliche Mängel aufweisen. Ist keine andere Frist vereinbart, gilt die Abnahme als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von **10** Werktagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft* verweigert wird.

6 Vergütung

6.1 Eine im Vertrag vereinbarte **pauschale** Vergütung ist das Entgelt für alle vereinbarten Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine pauschale Vergütung wird an dem vereinbarten Termin fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

6.2 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der Instandhaltungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. **Materialaufwand*** wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende **Wartezeiten** des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. **Reisezeiten**, **Reisekosten***, Nebenkosten* und Vorhaltepauschale werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen **vergütet**.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine **Vergütung** nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch **Gegen- zeichnung** genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 2 - Servicebericht **Instandhaltung*** - fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Die Leistungsnachweise gelten auch als genehmigt, wenn und soweit der **Auftragge-**

ber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung von Inspektionsarbeiten gemäß Ziffer 5.2 ist zudem die erfolgte Abgabe des Angebotes gemäß Ziffer 5.2 Absatz 3, für die Fälligkeit der Vergütung von Instandsetzungsarbeiten die Abnahme der Leistung gemäß Ziffer 5.2. Absatz 4.

6.3 Ist ein **Vergütungsvorbehalt** vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, folgendes:

Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach **Vertragsschluss** erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach **Ablauf** von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

7 Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen

7.1 Für den Fall vereinbarter pauschaler Vergütung gilt Folgendes:

7.1.1 Kann eine Störung nicht innerhalb von 3 Störungstagen* beseitigt werden, leistet der Auftragnehmer vom vierten Störungstag* an pauschalierten Schadensersatz. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Vertrag **spezifizierte Hardware*** ganz oder teilweise wegen der Störung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann und der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt **5/30** der auf die im Vertrag **spezifizierten** gestörten **Hardware*** **entfallenden** monatlichen pauschalen Vergütung je Störungstag*.

Besteht zwischen der gestörten **Hardware*** und weiterer **Hardware***, die in Nummer 3.1 des Vertrages **erfasst** ist, ein funktionaler Zusammenhang, so wird der pauschalierte Schadensersatz einschließlich der auf diese **Hardware*** entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass der funktionale Zusammenhang im Vertrag vereinbart ist.

7.1.2 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten **Reaktionszeit*** und hat er dies zu vertreten, leistet er den pauschalierten Schadensersatz bereits vom ersten Verzugstag: an. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden.

7.1.3 Wird eine Störung nicht **innerhalb** von insgesamt 15 Störungstagen* behoben und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die **Hinzuziehung** eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.

7.1.4 Ist die Störung nicht innerhalb von insgesamt 25 Störungstagen* beseitigt, ist der Auftraggeber unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Nichtbeseitigung der Störung selbst zu vertreten.

7.1.5 Die Zahlungsverpflichtung für den pauschalierten Schadensersatz ist auf hundert Kalendertage beschränkt. Im Falle einer Kündigung endet sie mit dem Tag der Kündigung.

7.1.6 Ist eine **Instandhaltungsleistung fehlerhaft** erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu **vertreten**, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist **eine** Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen hat.

7.2 Für den Fall der Vergütung nach Aufwand gilt Folgendes:

7.2.1 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb der vereinbarten **Reaktionszeit*** und hat er dies zu vertreten, leistet er für jeden Verzugstag* pauschalierten **Schadensersatz** in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandhaltungsarbeiten. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des **Tages**, an dem die Arbeiten begonnen werden. Die Höhe des pauschalierten Schadensatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.

7.2.2 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der **Betriebsbereitschaft*** der **Hardware*** vereinbarten spätesten Termin und hat er dies zu vertreten, leistet er je Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die **Instandsetzungsarbeiten**. Die Höhe des pauschalierten **Schadensatzes** ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden **Vergütung** begrenzt.

7.2.3 Überschreitet der Auftragnehmer den für den **Abschluss** der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft der Hardware* vereinbarten spätesten Termin um mehr als 5 Kalendertage und hat er dies zu vertreten, kann der **Auftraggeber** vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.

7.2.4 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten oder die Meldung der Betriebsbereitschaft* der Hardware* vereinbarten spätesten Termin um insgesamt mehr als 10 Kalendertage, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Weiterführung der **Instandsetzung*** ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom jeweiligen **Einzelvertrag** oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% der auf die jeweils **beauftragten** Leistung entfallenden Vergütung. Ein pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 wird angerechnet.

7.2.5 Ist eine **Inspektions**- oder Wartungsleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, zu erfolgen hat.

7.3 Unabhängig von der vereinbarten Vergütungsart gilt:

7.3.1 Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser **Ausschluss** gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.3.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

7.3.3 Die Zahlungsverpflichtung für pauschalierten Schadensersatz endet mit Ablauf des Tages, an dem die von der Störung betroffene Hardware* wieder betriebsbereit gemeldet wird.

7.3.4 Tritt die gleiche Störung an dem auf den Tag der Betriebsbereitschaftsmeldung folgenden Nutzungstag wieder auf und beruht die Störung auch auf der gleichen Ursache, gilt die Störung als nicht beseitigt.

7.3.5 Macht der **Auftraggeber** pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.3.6 Die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 treten nicht ein, wenn und solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb der genannten Fristen an Stelle der Störungsbehebung eine diesem **zumutbare Übergangslösung*** zur Verfügung stellt.

8 Gewährleistungsfrist

8.1 Bei Instandhaltung* gegen pauschale Vergütung beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist* für ausgetauschte Teile 6 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* beginnt mit dem Zeitpunkt, **zu** dem die jeweilige Leistungserbringung abgeschlossen ist.

8.2 Bei Instandhaltung* gegen Vergütung nach Aufwand beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist* für **Instandsetzungs**- und Wartungsarbeiten einschließlich ausgetauschter Teile 6 **Monate**, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

8.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der **Gewährleistungsfrist*** einen Fehler, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die **Gewährleistungsfrist*** ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

9 Sonstige Haftung

9.1 Die Haftung für Leistungsstörungen ist abschließend in Ziffer 7 geregelt.

9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

9.2.1 für **Personenschäden** bis zu **1,0** Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

9.2.2 für **Sachschäden** bis **zu** 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.

20025

9.2.3 für Vermögensschäden bei vereinbarter pauschaler Vergütung je Vertragsjahr bis zu 20% der Jahresvergütung, bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand bis zu 20% des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 EURO je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber **unmittelbar** vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung

Ansprüche nach Ziffer 7 mit Ausnahme der Ziffern 7.1.6 und 7.2.5 und nach Ziffer 9 verjährten in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach dem vereinbarten spätesten Termin der Leistungserbringung.

11 Zusätzliche Leistungen

11.1 Fällt eine **aufgrund** einer Störungsmeldung erbrachte **Inspektion*** nicht unter die Leistungsverpflichtung des **Auftragnehmers** gemäß Ziffer 1.1, hat er Anspruch auf Vergütung gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Auf Verlangen des Auftraggebers führt der Auftragnehmer Maßnahmen zur **Instandhaltung***, die nicht vom Vertrag **erfasst** sind, im Rahmen des Zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen **Geschäftsbetriebes** des Auftragnehmers erbracht werden können.

12 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise **vorläufig** oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung* auf alle **Ansprüche** aus dem streitigen **Sachverhalt** ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung*.

13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

13.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem **Auftragnehmer** alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden **Sachverhalte**, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

13.4 Der Auftraggeber kann **den Vertrag** ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 13.3 unter **Berücksichtigung** der **Sachverhalte** gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer **gesetzten** angemessenen Frist nicht nachkommt oder der **Datenschutzvorschriften** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des **Vertragsverhältnisses** erlangten vertraulichen Informationen, **Geschäfts-** und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte **welterzugeben** oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, **Mitteilungs-** und Dokumentationspflichten bedürfen der **Schriftform***, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen **Bestimmungen** nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu **ersetzen**, die den **unwirksamen** Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen**Außenbetriebnahme**

Eine **Außenbetriebnahme** liegt vor, wenn die vertragsgegenständliche Hardware weder vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen noch von Dritten für ihn betrieben wird.

Bereitschaftszeit

Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Störungs-)Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).

Betriebsbereitschaft

Einsatzfähigkeit der Hardware **bzw.** des **IT-Systems** gemäß Leistungsbeschreibung.

Datensicherung, ordnungsgemäß

Datensicherung **umfasst** alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der **Verfügbarkeit**, Integrität und Konsistenz der **IT-Systeme** einschließlich der auf diesen **IT-Systemen** gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäß Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der **Datenseitivität** eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der **Rekonstruktionsfähigkeit** von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust

Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Ersatzlieferung

Bereitstellung von Hardware oder Software durch den **Auftragnehmer** oder einen **Erfüllungs-** gehilfen zur **Erfüllung** vertraglicher Leistungen.

Fernwartung

Leistungen der Instandhaltung von Hardware ohne örtliche Präsenz (z.B. mittels Datenfern-**Übertragung**)

Gewährleistungsfrist

Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Hardware

Geräte bzw. Maschinen **einschließlich** deren optionaler **Zusatzeinrichtungen** gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt **sind**; solche **Geräte bzw.** Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über **Bestellnummern** (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.

Instandhaltung

Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des **Soll-Zustandes** sowie zur Feststellung **und** Beurteilung des **Ist-Zustandes**. Die Maßnahmen **beinhalten**:

- Inspektion

Maßnahmen zur **Feststellung** und Beurteilung des Ist-Zustandes.

- Instandsetzung

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

- Wartung

Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.

Materialaufwand

Aufwendungen des **Auftragnehmers** für den Gebrauch und Verbrauch von **Roh-, Hilfs-** und Betriebsstoffen **sowie sonstige Erzeugnisse** im Rahmen der Leistungserbringung.

Nebenkosten

Aufwendungen des **Auftragnehmers**, die zur Erbringung von **Lieferungen** oder Leistungen notwendig **sind**. Sie **sind** in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und **sind** weder **Reise-** noch **Materalkosten**.

20025

Nutzung von Hardware, bestimmungsgemäß	Eine bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware ist insbesondere gegeben bei Einhaltung der für die Hardware vom Auftragnehmer spezifizierten Umgebungsbedingungen, Richtlinien für Installationen, Bedienungsanleitungen und Pflegehinweise.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Service-Zeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten ab.
Reisekosten	Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Servicezeiten	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
Störungstag	Jeder auf den Ablauf des Reaktionszeitraumes folgende Kalendertag innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, an dem die Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
Übergangslösung	Eine Lösung, mit deren Hilfe der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Ausfall seiner Hardware bis zu deren Instandsetzung überbrückt . Die Überbrückung versetzt den Auftraggeber in die Lage, die funktional gleichen Arbeitsergebnisse wie mit der von der Störung betroffenen Hardware zu erzielen.
Umsetzung Hardware	Verlagerung von Hardware an einen neuen Standort.
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Wechseldatenträger	Ein Datenträger, der gemäß Herstellerspezifikation vom Nutzer gewechselt werden kann; hierzu gehören Wechselplatten, Disketten, CDs, Bandkassetten/Magnetbänder .

Störungsmeldung Nr.

Auftraggeber:

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

Produkt (HW/SW):**Typ/Modell/Version:****Seriennummer:****Tatsächlicher Liefertermin:****Störung aufgetreten am:****Kurzbeschreibung der Störung:****Informationen über Ausschluss anderer Störungsursachen:****Reproduzierbar:**ja nein **Systemumgebung/Konfiguration:****Standort des Produktes:****Bedeutung der Störung:**
(nach Einschätzung des Auftraggebers) Hoch Mittel Niedrig**Folgende Dokumente liegen beim Auftraggeber zur Einsicht bereit:****Bemerkungen:**Ort
Firma

Datum

Ort
Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

Servicebericht

zum Vertrag über die Instandhaltung von Hardware

Auftraggeber:**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:****Auftragnehmer:****Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:****Produkt:****Durchgeführte Arbeiten/****Kurzbericht:****Auswirkung der Arbeiten auf mögliche**Nachbeschallungen von Verbrauchsmaterial /
Verschleißteile wegen geänderter Spezifikation:**Bemerkungen:**Für alle in diesem Servicebericht genannten Geldbeträge gilt einheitlich die **Währung**

EUR

D DEM

Arbeits-, Warte-, Reisezeit

Datum	Uhrzeit		Aufwand in Stunden (1)	Aufwand in Stunden (2)	gefahrene km	Fahrtkostenpauschale	Einzelpreis je Stunde	Summe Preis (netto)
	von	bis						
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(1) innerhalb der üblichen Geschäftszeit (2) außerhalb der üblichen Geschäftszeit

Zwischensumme

Material / Ersatzteile

Lfd. Nr.	Produkt-/Artikelbezeichnung, Bestell-/Produkt-/Artikel-Nr.	Menge	Einzelpreis	Summe Preis (netto)
1	2	3	4	5

Zwischensumme

Neben den Preisen **wird die** jeweils gültige Umsatzsteuer **zusätzlich in Rechnung** gestellt.

Gesamtpreis (netto)

D Die im Servicebericht aufgeführten Lieferungen und Leistungen wurden erbracht.

D Die Betriebsbereitschaft wird erklärt

Die Abnahme der **Instandsetzungsarbeiten**

D wird hiermit erklärt.

 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Ort

Datum

Firma

Ort

Datum

Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Instandhaltung von Hardware

Zwischen

- im folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- im folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Instandhaltungsvertrag aufgeführten Leistungen zu erbringen.

EUR DEM

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung

- gegen eine monatliche Pauschale gemäß Nummer 3.1 in Höhe von
- gegen eine einmalige Pauschale gemäß Nummer 3.1 in Höhe von
- n nach Aufwand gemäß Nummer 4.1

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis _____) einschließlich der **Anlage(n)** Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung* von Hardware* (EVB-IT Instandhaltung) in der bei **Vertragsschluss** geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Instandhaltung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

20025

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Instandhaltung gegen pauschale Vergütung

3.1 Vertragsgegenstand und Vergütung für Instandhaltung gegen pauschale **Vergütung**

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Leistungsdauer		Monatliche Pauschale netto		Einmalige Pauschale netto	
			Beginn	Ende	Einzelpreis	Summe Preis	Einzelpreis	Summe Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gesamtpreis (netto) monatlich einmalig

Die o.a. Hardware* entspricht der Spezifikation des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten mit **Ausnahme von**

Einzelheiten siehe Anlage:

Nicht von der Pauschale abgedeckt sind Kosten für

Die Betriebsbereitschaft* folgender Produkte steht in einem funktionalen Zusammenhang (**Ziffer 7.1.1 EVB-IT Instandhaltung**).

3.2 Rechnungsstellung **bei** pauschaler Vergütung

Die Rechnungsstellung erfolgt **D** monatlich (zahlbar bis zum **15.** eines jeden Monats)

D quartalsweise (zahlbar **bis** zum 15. des zweiten Quartalmonats)

□ jährlich (zahlbar **bis zum** _____)

□ **einmalig** zum _____

□ _____

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der **EVB-IT Instandhaltung** definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.3 Art und Umfang der Instandhaltung bei pauschaler Vergütung

3.3.1 Instandhaltung* beim Auftraggeber

3.3.1.1 Reaktionszeit* (abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Instandhaltung)

D. Es wird folgende Reaktionszeit* vereinbart:

Die Instandhaltung* beginnt, gerechnet vom Zugang der Fehlermeldung an, innerhalb von
_____ Stunden während der vereinbarten Servicezeiten*.

3.3.1.2 Servicezeiten*

Es werden folgende Servicezeiten* vereinbart

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	von	_____		_____	bis	_____	Uhr.

Für Feiertage gilt Q Die o.a. Zeiten gelten nicht an Feiertagen am Erfüllungsort

 Weitergehende Vereinbarungen betr. Reaktions*- und Servicezeiten* gemäß Anlage _____.

3.3.2 Instandhaltung* beim Auftragnehmer (abweichend von Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltung)

D Die Instandhaltung* für Hardware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ erfolgt beim Auftragnehmer.
O Weitergehende Vereinbarungen gemäß Anlage _____.

3.3.3 Abschluss einer Instandsetzung*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Instandsetzung* **unverzüglich** abzuschließen. Weitergehende Vereinbarungen betr. Abschluss einer Instandsetzung* gemäß Anlage _____.

3.4 Telefonische Unterstützung

Q Telefonische Unterstützung des Auftraggebers („Hotline“) erfolgt **zu** den üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.

unter der Telefonnummer: _____

3.5 Fernwartung

D Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Fernwartung* gemäß Anlage _____.

20025

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

4 Instandhaltung gegen Vergütung nach Aufwand

4.1 Vertragsgegenstand und Vergütung für Instandhaltung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.		Leistungsdauer		Preis je Stunde netto gemäß 4.2.1	Preis je Stunde netto gemäß 4.2.2
	Menge	3	Beginn	Ende		
1	2	4	5	6	7	

Die o.a. Hardware* entspricht der Spezifikation des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten mit Ausnahme von

Einzelheiten siehe Anlage:

4.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden während folgender Zeiten erbracht:

4.2.1 Übliche Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.

4.2.2 Sonstige Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.
 _____ von _____ bis _____ Uhr.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

4.3 Weitere Vergütungsregelungen

4.3.1 Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisezeiten werden **vergütet** gemäß _____.

4.3.2 Reisekosten und Nebenkosten

a Reisekosten und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.
D Reisezeiten und Nebenkosten werden verütet gemäß _____.

4.4 Umfang der Instandhaltung, Vorhaltepauschale

4.4.1 Instandhaltung* beim Auftraggeber

D Es werden folgende Reaktionszeiten* (abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Instandhaltung) vereinbart:

Die **Instandhaltung*** beginnt innerhalb von _____ Stunden (**Reaktionszeit***) während der üblichen **Ge- schäftszeiten** des Auftragnehmers gemäß Nummer 4.2.1 gerechnet vom Zugang der Fehlermeldung an.

D **Weitergehende** Vereinbarungen betr. **Reaktions***- und Bereitschaftszeiten* gemäß **Anlage** _____.

Vornaltepauschale

D Das Vorhalten von Personal und Material wird nicht gesondert vergütet.
D Das Vorhalten von Personal und Material wird in Form einer Pauschale zusätzlich vergütet gemäß Anlage _____.

4.4.2 Instandhaltung* beim Auftragnehmer (abweichend von Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltung)

D Die Instandhaltung* für Hardware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ erfolgt beim Auftragnehmer.
 Weitergehende Vereinbarungen gemäß Anlage _____.

4.4.3 Abschluss einer Instandsetzung*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Instandsetzung* unverzüglich abzuschließen.

D **Weitergehende** Vereinbarungen betr. Abschluss einer Instandsetzung* gemäß Anlage _____.

4.4.4 Telefonische Unterstützung

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers („Hotline“) erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.
_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr.
unter der Telefonnummer: _____

D Die telefonische Unterstützung wird nicht gesondert vergütet.
D Die telefonische Unterstützung wird vergütet gemäß _____.
 Weitergehende **Vereinbarungen** betr. telefonischer **Unterstützung** gemäß Anlage _____.

20025

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

5 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt

 auf die monatliche Pauschale vereinbartD ja nein

D gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung

D anderweitige Regelung gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung

 auf die **Stundenverrechnungssätze**
nach Aufwand vereinbart

D ja G nein

D gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung

D anderweitige Regelung **gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Instandhaltung****6 Ergänzende Beschreibung der Instandhaltungsleistung**

Die Beschreibung der Instandhaltungsleistung ergibt sich ergänzend aus

D folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. _____

D folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. _____

D folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

D obiger Reihenfolge

D folgender Reihenfolge

7 Störungsmeldung**7.1 Adresse für Störungsmeldung**

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Instandhaltung

- Störungsmeldeformular - an:

Name/Firma: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____**Web-Adresse:** _____**7.2 Annahme der Störungsmeldung**

Die Störungsmeldung wird während der in den Nummern 3.3 bzw. 4.2 vereinbarten Zeiten angenommen.

 zusätzlich werden Störungsmeldungen während folgenden Zeiten angenommen:_____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

8 Erfüllungsort

9 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

10 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z.B. Infrastruktur, Organisation, **Personal, Technik, Dokumente**) werden vereinbart

11 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird **vereinbart**:

12 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT-Instandhaltung)

Es wird eine **Kündigungsfrist** von _____ Monaten vereinbart

13 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen **gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2** EVB-IT Instandhaltung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer **marktüblichen** deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem **Mitgliedsstaat** der EU entspricht

14 Sonstige Vereinbarungen

Ort
Firma

Datum

Ort
Auftragnehmer

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)